



Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns kurz wie folgt:

I. Grundsätzliches

Die am 1.1.2019 in Kraft getretene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe erfordert gewisse Anpassungen auf kantonaler Ebene. Wir begrüssen es, dass dies zum Anlass genommen wird, um die bisherigen, lediglich auf Verordnungsebene angesiedelten militärbezogenen kantonalen Bestimmungen auf Gesetzesstufe festzuhalten. Inhaltlich können wir dem Entwurf mit wenigen Einschränkungen ebenfalls zustimmen.

II. Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen.

§ 2 Verfahren

Der (subsidiäre) Verweis auf das VRG ist eine sachgerechte Regelung.

§ 3 Zuständigkeiten des Regierungsrats



Zustimmung. Der Regierungsrat ist die richtige Behörde für die Ernennung des Kreiskommandanten und die Bezeichnung der Schiesskreise.

§ 4 Zuständigkeiten des Amtes

Ebenfalls sachgerecht, für diese Aufgaben gibt es das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 5 Bewilligung von Sportschiessanlagen

Hier wird eine Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen statuiert. Das sind Schiessanlagen, die nur der Freizeitbeschäftigung dienen. Nicht erfasst sind Anlagen, wo man auch das Obligatorische schiessen kann (sog. «Schiesswesen ausser Dienst»; für diese Anlagen ist der Bund zuständig). Die Bewilligungspflicht ist sicher richtig. Die Voraussetzungen und Modalitäten werden in einer Verordnung geregelt, was auch sinnvoll ist, ebenso die Absicht, diese analog zu den Vorschriften des Bundes auszugestalten.

Nicht ohne weiteres einzuleuchten vermag uns der nicht im Gesetzestext, aber in den Erläuterungen festgehaltene Grundsatz, wonach die Bewilligung generell gebührenfrei erteilt werden soll. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Freizeitaktivitäten, welche auch die Erteilung von Bewilligungen erfordern können, sollte die Erhebung einer Gebühr nicht von vornherein generell ausgeschlossen werden. Die Analogie zu den (durch den Bund geregelten) Anlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen, überzeugt nicht vollständig, da es dabei um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe geht, die bei reinen Sportschiessanlagen entfällt.

§ 6 Kantonale/r Schiessanlagenexperte/in

Keine Bemerkungen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht der Strafbehörden ist nichts Ungewöhnliches. Besonders ist, dass das Militäramt bereits über die Eröffnung eines Strafverfahrens informiert werden soll, sofern dieses «mit der Sicherheit von Schiessanlagen im Zusammenhang» steht. Wir gehen davon aus, dass die Behörden diese Bestimmung sachgerecht handhaben werden, und erheben daher keine Einwände.



§ 8 Aufsicht

Keine Bemerkungen.

§ 9 Veranlagung und Bezug

Keine Bemerkungen.

§ 10 Steuerdaten

Keine Bemerkungen.

§ 11 Kantonale Rekurskommission

Die Zuständigkeit des Steuergerichts ist sachgerecht.

§ 12 Erlass

Schwer verständlich ist, warum hier nur der Erlass erwähnt wird und nicht wie in der bisherigen Verordnung auch die Stundung. Die Begründung in der Vorlage, diese Zuweisung ergebe sich aus Bundesrecht und müsse vom Kanton nicht wiederholt werden, ist wenig überzeugend, denn das Gesetz sollte aus sich heraus verständlich sein. Wir beantragen daher, neben dem Erlass auch weiterhin die Stundung zu erwähnen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 22. Mai 2019